

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

vom 22. Juli 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 22. Juli 2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Art. 1 Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung vom 8. Februar 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird um folgenden Satz ergänzt: „Die Gleichstellungsbeauftragte kann beratend teilnehmen oder sich von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten lassen.“
2. In § 4a Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
3. In § 4a wird als neuer Absatz 3 eingefügt: „Es können weitere Betreuer/innen gemäß Absatz 2 bestimmt werden, wobei darunter dann mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß Absatz 2 Satz 1 sein muss. Wenn Hochschullehrer/innen anderer Hochschulen als weitere Betreuer/innen beteiligt sind, ist kein Kooperationsvertrag gemäß Absatz 2 Satz 2 erforderlich. Als weitere Betreuer/innen kommen auch Promovierte der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Betracht, die zu einer Leiterin bzw. zu einem Leiter einer Nachwuchsgruppe gemäß der Richtlinie für die Leitung einer Nachwuchsgruppe ernannt wurden; diese müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden.“ Nachfolgende Absätze werden entsprechend neu nummeriert.
4. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird „Promotionskollegs“ ersetzt durch „Graduiertenkollegs“.
5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 wird „ernennen“ ersetzt durch „gemäß § 4a Absatz 3 ernennen“.
6. In § 6 Absatz 3 werden Satz 3 und Satz 4 gestrichen.
7. In § 6 Absatz 4a Satz 2 wird „die Betreuerin oder der Betreuer“ ersetzt durch „eine der beiden Parteien“.
8. In § 6 Absatz 7 Satz 1 wird „die als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind“ ersetzt durch „die nach dem 30.3.2018 als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind“.
9. In § 6 Absatz 8 wird als Satz 2 eingefügt: „Doktorandinnen / Doktoranden, die Mitglied eines strukturierten Graduiertenkollegs sind, haben eine automatische Mitgliedschaft in der Graduate School.“
10. In § 6b Satz 1 wird „Ombudsperson für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft“ ersetzt durch „Ombudsperson der Hochschule“.
11. In § 6b wird als Satz 2 eingefügt: „Geht es um vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten, so fungiert die gemäß § 10 der Satzung zu guter wissenschaftlicher

Praxis und wissenschaftlichem Fehlverhalten bestimmte Ombudsperson als neutrale Ansprechpartnerin bzw. neutraler Ansprechpartner.“

12. In § 9 wird Absatz 1 ersetzt durch: „Ist die Bewerberin / der Bewerber zur Prüfung zugelassen, bestellt der Promotionsausschuss für die Beurteilung der Dissertation zwei Gutachterinnen / Gutachter. Als Gutachterinnen / Gutachter werden in der Regel die Betreuerin / der Betreuer und, falls es weitere Betreuerinnen / Betreuer gibt, eine / einer dieser als weitere Gutachterin / weiterer Gutachter bestellt. Falls im Falle einer publikationsbasierten Dissertation beide Gutachterinnen / Gutachter auch Mitautorinnen/Mitautoren bei jeweils mindestens einer wissenschaftlichen Veröffentlichung gemäß § 8 Abs. 7 sind, wird eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestellt, die/der nicht Mitautorin/Mitautor sein darf. Für die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter gelten grundsätzlich § 4a Absatz 2 und Absatz 3, mit Ausnahme der in § 4a Absatz 3 Satz 3 genannten Personengruppe. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss eine Person gemäß § 4a Absatz 2 Satz 1 sein.“
13. In § 9 Absatz 2 Satz 3 wird „Frist von vier Monaten“ ersetzt durch „Frist von drei Monaten“.
14. In § 9 Absatz 4 Satz 1 wird „Lassen die Gutachten“ ersetzt durch „Lassen für den Fall, dass zwei Gutachter/innen gemäß Absatz 1 bestellt wurden, die Gutachten“
15. In § 9 Absatz 5 Satz 2 wird „so verlängert sie sich auf sechs Wochen“ ersetzt durch „so verlängert sich diese entsprechend um die Anzahl der Tage, an denen die Auslage in die vorlesungsfreie Zeit gefallen ist, maximal aber um zwei Wochen“.
16. In § 9 Absatz 6 Satz 2 wird „Stimmen die Noten“ ersetzt durch „Stimmen im Falle des Vorliegens zweier Gutachten die Noten“.
17. In § 9 Absatz 6 Satz 5 wird „gemäß Abs. 4“ ersetzt durch „gemäß Abs. 1 und Abs. 4“.
18. In § 10 Absatz 3 wird Punkt d) ergänzt durch „, darunter ggf. der Drittgutachter / die Drittgutachterin“. Darüber hinaus wird § 10 Absatz 3 ergänzt durch „Zusätzlich kann eine promovierte Protokollantin / ein promovierter Protokollant nicht-stimmberechtigtes Mitglied der Kommission sein.“
19. Es wird folgender § 10a neu eingefügt:
 - § 10a Mündliche Prüfung in Form einer Voll-/Teil-Videokonferenz
 - (1) Disputationen können auch in Form von Videokonferenzen stattfinden. Hierfür gelten folgende Verfahrensregeln:
 1. Eine Disputation kann in Form einer Videokonferenz ausschließlich im Einvernehmen zwischen Prüfenden (d.h. allen Prüfungskommissionsmitgliedern) und der Doktorandin / dem Doktoranden stattfinden.
 2. Ein Teil der Prüfungskommission kann mit der Doktorandin / dem Doktoranden physisch in der Hochschule anwesend sein und die anderen Mitglieder der Prüfungskommission sind per Videokonferenz zugeschaltet (Teil-Videokonferenz) oder alle Prüfungskommissionsmitglieder und die/der Doktorand/in sind per Videokonferenz zugeschaltet (Voll-Videokonferenz).
 3. Die Frage, ob eine Disputation virtuell oder teilvirtuell durchgeführt wird, wird auf Anregung einer / eines Beteiligten im Rahmen der Terminfestsetzung geklärt. Die/der Prüfungsvorsitzende lädt entsprechend zur Disputation ein.
 4. Die von der Doktorandin / dem Doktoranden unterschriebene „Zustimmung zur Durchführung der Disputation in Form einer Teil-/Voll-Videokonferenz“ entsprechend Anlage 7, muss spätestens am Werktag vor der Disputation postalisch bei dem/der Prüfungskommissionsvorsitzenden eingehen.
 5. Es muss im Protokoll vermerkt werden, welche Prüfungskommissionsmitglieder ggf. vor Ort und welche digital an der

Disputation teilnehmen. Dasselbe gilt für die Doktorandin / den Doktoranden.

6. Die Teil-/Voll-Videokonferenz der Disputation ist gem. § 10 Abs. 9 hochschulöffentlich. Die/der Prüfungskommissionsvorsitzende kann gem. § 10 Abs. 9 Satz 2 weitere Personen zur Teil-/Voll-Videokonferenz zuladen, die sich hierfür rechtzeitig mit der/dem Prüfungskommissionsvorsitzende/n in Verbindung setzen müssen.
 7. Alle Prüfungskommissionsmitglieder sowie die/der Doktorand/in müssen per Video sichtbar sein. Eine rein telefonische Zuschaltung ist nicht möglich.
 8. Die Organisation und Koordination der Audio- und Videoübertragung übernimmt die/der Prüfungskommissionsvorsitzende.
 9. Die Videokonferenz ist über einen von der Hochschule empfohlenen Dienst zu führen. Eine gute Audio- und Videoqualität muss sichergestellt werden. Die für die Audio- und Videoübertragung genutzte Software muss die Vorgaben der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zur Datenübertragung erfüllen. In jedem Fall wird die Disputation unterbrochen, sofern ein Prüfungskommissionsmitglied oder die/der Doktorand/in nicht sehr gut in Audio und Video verbunden ist. Die Entscheidung über den Fortgang kann nur von der/dem Prüfungskommissionsvorsitzenden getroffen werden.
 10. Alle Prüfungskommissionsmitglieder müssen sich gegenseitig sehen und hören können und zwar während der kompletten Dauer der Disputation und der kompletten Entscheidungsfindung (Festsetzung der Note der Disputation und Festlegung des Gesamtprädikats). Dasselbe gilt für die Doktorandin bzw. den Doktoranden während der Disputation und zur Ergebnisverkündung.
 11. Die entsprechenden Teile der Disputation oder die gesamte Disputation müssen wiederholt werden, wenn es Probleme mit der technischen Umsetzung gibt und sich die Beteiligten nicht einig sind, dass die Störungen zu vernachlässigen sind und keinerlei Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung haben. Dies stellt der/die Vorsitzende fest. Die technisch gescheiterten Versuche werden nicht als Prüfungsversuch gewertet.
 12. Eine teilweise oder vollständige Wiederholung bei einer aus technischen Gründen gescheiterten Disputation kann, sofern dies nach Auffassung aller Beteiligten möglich ist, direkt im Anschluss erfolgen.
- (2) Es ist eine Niederschrift nach den üblichen Regeln zu erstellen und sollte entweder digital sofort oder im postalischen Umlaufverfahren spätestens nach 14 Tagen unterschrieben werden. Eine Videoaufzeichnung ist nicht gestattet. Sämtliche Besonderheiten sind, wie üblich, in der Niederschrift festzuhalten. Die von der Doktorandin / dem Doktoranden unterschriebene „Zustimmung zur Durchführung der Disputation in Form einer Voll-/Teil-Videokonferenz“ ist der Niederschrift beizufügen.
20. In Anlage 6 wird im Abschnitt „Zeitplan und Betreuungsgespräche“ in Satz 1 „berät“ ersetzt durch „berät bzw. beraten“.
 21. In Anlage 6 wird im Abschnitt „Einhaltung der Regeln wissenschaftlicher Praxis“ in Satz 1 „Satzung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 25.11.2004“ ersetzt durch „Satzung zu guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichem Fehlverhalten der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 29.04.2020“.

22. In Anlage 6 wird im Abschnitt „Begutachtungszeiten“ in Satz 1 „Frist von vier Monaten“ ersetzt durch „Frist von drei Monaten“.
23. In Anlage 6 wird im Abschnitt „Begutachtungszeiten“ in Satz 3 „so verlängert sie sich auf sechs Wochen (s. § 9 Abs. 5)“ ersetzt durch „so verlängert sie sich gemäß den Regelungen in § 9 Abs. 5“.
24. Es wird als Anlage 7 neu aufgenommen:

Zustimmung zur Durchführung der Disputation in Form einer Voll-/ Teil-Videokonferenz

Name, Vorname _____

Adresse _____

E-Mail _____

Fakultät _____

Vorsitzende/r _____

Erstgutachter/in _____

Zweitgutachter/in _____

Hochschullehrer/in _____

Hochschullehrer/in _____

Durchführung der Disputation am als

Voll-Videokonferenz

Teil-Videokonferenz (bitte Benennung im Protokoll, wer per Videokonferenz zugeschaltet wird)

In Kenntnis der Promotionsordnung §10a stimme ich hiermit der Durchführung der o.g. Disputation mit Zuschaltung von Prüfungskommissionsmitgliedern und / oder mir (bitte unpassendes streichen) per Videokonferenz zu.

Mir ist bewusst, dass die Prüfung bei technischen Störungen ggf. von Amts wegen abgebrochen und von vorne begonnen oder zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden muss. Mir ist ebenfalls bewusst, dass ich mich im Rahmen einer etwaigen Anfechtung der Bewertung der Prüfungsleistung nicht auf die Besonderheit der Durchführung der Disputation als Voll-/Teil-Videokonferenz werde berufen können.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift der Doktorandin / des Doktoranden

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 22. Juli 2020

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor